

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 14<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1856.

#### N<sup>o</sup> 70) Verordnung,

die Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3ten September 1856  
gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburgischen Reichsherrschaften  
betreffend;

vom 15ten September 1856.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da die Verhandlungen, welche im Hinblick auf § 31 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11ten August 1855 und § VIII der Verordnung, die Publication der Strafproceßordnung betreffend, vom 13ten August 1855 mit dem Hause Schönburg angeknüpft worden, noch nicht zum Abschlusse gediehen sind, so haben Wir wegen Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3ten September dieses Jahres gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburgischen Reichsherrschaften Glauchau, Waldenburg, Richtenstein, Hartenstein und Stein, insgleichen wegen des Gerichtshandes der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg beschloffen, und verordnen, beziehentlich auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, wie folgt:

#### I. Das Organisationsgesetz n. betreffend.

§ 1. Das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11ten August 1855 nebst der darauf bezüglichen Ausführungsverordnung tritt in den gedachten Schönburgischen Reichsherrschaften noch zur Zeit nicht in Kraft.

Die in denselben bestehenden Gerichte erster Instanz bleiben vielmehr bis auf Weiteres in ihrer zeitherigen Verfassung, und behalten einweilen ihren bisherigen Wirkungskreis.